

Fachbereich/Amt/Stab: I / 61	Datum 21.06.2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: 452/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: 26.06.17 <i>[Signature]</i>
1. HauptA	04.07.2017		
2. Rat	13.07.2017		
3.			
Betrifft: Erlass einer Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der oberen Hauptstraße			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, folgenden Beschluss zu fassen:
- Der Rat der Stadt Burscheid beschließt, die Sondersatzung zur Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für den Ausbau der Hauptstraße im Rahmen des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes zu erlassen.

Beratungsergebnis: Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
		Sitzung am		
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept

Am 5. November 2015 hat der zuständige Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, ein Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept als Grundlage für eine mittelfristige und nachhaltige Entwicklung zu erstellen, um mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen eine koordinierte Gesamtentwicklung voranzutreiben.

Das Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept liegt mittlerweile vor. Danach ist im gesamten Innenstadtgebiet die Qualität des öffentlichen Raums – der Plätze und Straßen – zu verbessern, um sich mit dem Bewusstsein für städtische Aufenthaltsqualität in der Region zu positionieren und Besucher für die Innenstadt zu gewinnen. Auch für die obere Hauptstraße werden durch das Konzept ungenutzte Potenziale aufgezeigt, die nunmehr entwickelt und umgesetzt werden sollen.

Planungen Obere Hauptstraße

Daher ist für die obere Hauptstraße – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses im Stadtentwicklungsausschuss – der Einsatz hochwertigerer Ausstattungen und Materialien, sowie die Verschönerung des Straßenraums durch eine Allee aus dicht beieinander stehenden Bäumen geplant.

Die Gehwege erhalten einen hochwertigen Plattenbelag aus Betonsteinen mit einem geschliffenen Natursteinvorsatz. Der dreizeilige Streifen der Fahrbahn wird aus anthrazitfarbigem Basalt angelegt.

Mit dieser sehr hochwertigen Gestaltung soll vorrangig die Innenstadt aufgewertet und nicht – wie sonst üblich – nur ein bestehender schlechter Zustand beseitigt werden. Gleichzeitig steigen im Vergleich zu anderen Straßenausbaumaßnahmen die Kosten.

Straßenausbaubeitragsrecht

Die Stadt Burscheid ist verpflichtet, einen Straßenausbaubeitrag gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW zu veranlagern. Damit soll der wirtschaftliche Vorteil ausgeglichen werden, den ein Grundstückseigentümer durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche erlangt. Für die Bemessung des wirtschaftlichen Vorteils ist entscheidend, inwieweit einerseits die Anlieger und andererseits die Allgemeinheit jeweils von der Maßnahme profitieren. Je größer der Vorteil für die Allgemeinheit ist, umso höher wird der von der Stadt zu tragende Anteil.

Grundsätzlich erhebt die Stadt Burscheid gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW die Straßenausbaubeiträge für das gesamte Stadtgebiet einheitlich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burscheid (Straßenausbaubeitragssatzung). Die dortigen Festsetzungen orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie an der geltenden Rechtsprechung. In wenigen Ausnahmefällen kann aber von den einheitlichen Festsetzungen der Straßenausbaubeitragssatzung abgewichen werden, wobei strenge Kriterien anzulegen sind.

Bei der geplanten Maßnahme ergibt sich die Notwendigkeit zum Erlass einer Sondersatzung aus dem Zweck der Straßenbaumaßnahme. Diese dient überwiegend der Verschönerung des Ortsbildes und nicht der Beseitigung von Schäden oder der besseren Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Dementsprechend sieht die Planung auch hochwertigere Materialien und eine aufwendigere Gestaltung vor, die die beitragsfähigen Kosten ggf. erhöhen. Die zahlungspflichtigen Anlieger würden im Vergleich zu anderen Straßenausbaumaßnahmen in größerem Umfang

belastet, auch wenn ein Großteil der Kosten für die Fahrbahn den gleichzeitig durchgeführten Kanalbaumaßnahmen zugeordnet werden. Ferner wird der durch die Verschönerung des Stadtbildes verfolgte weitergehende Vorteil für die Allgemeinheit bei Anwendung der in der Straßenausbaubeitragssatzung nicht durch den von der Stadt zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand aufgewogen. Daher muss durch den Erlass einer Sondersatzung ein angemessenes Verhältnis des wirtschaftlichen Vorteils der Anlieger auf der einen Seite und dem Nutzen der Allgemeinheit auf der anderen Seite festgesetzt werden (vgl.: BayVGH, Urteil vom 7. April 1998; Az.: 6 B 93.3391).

Sondersatzung

Nach der allgemeingültigen Straßenausbausatzung ist die obere Hauptstraße als Hauptgeschäftsstraße einzustufen, womit die Anlieger 60 % (Fahrbahn) bzw. 70% (Beleuchtung, Gehweg, Parkstreifen und Straßenentwässerung) der beitragsfähigen Kosten zu tragen hätten.

Um eine angemessenere Kostenverteilung zu gewährleisten, wird in der Sondersatzung dieser Anliegeranteil an den beitragsfähigen Kosten für die Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehweg und Straßenbeleuchtung auf 40 % reduziert sowie die anrechenbare Breite des Gehweges auf 2,50 m verringert. Diese Regelungen gelten nur für das anstehende Vorhaben. Die Satzung tritt automatisch nach Ablauf einer Frist wieder außer Kraft.

Die Prozentsätze basieren auf den Festsetzungen in Straßenausbaubeitragssatzungen der Nachbarkommunen Wermelskirchen, Leichlingen und Odenthal, die in der Vergangenheit in ihren jeweiligen Innenstädten ebenfalls Straßenbaumaßnahmen mit einem höheren Aufwand betrieben haben, um eine Verschönerung des Ortsbildung und Steigerung der Aufenthaltsqualität zu erreichen.

Nach der Sondersatzung ist der Gehweg in einer Breite von je 2,5 Meter anrechenbar. Dieser Ansatz ist auch bei den anderen Straßentypen üblich, weil diese Fläche für den Fußgängerverkehr ausreichend bemessen ist. Gemäß § 4 Abs. 3 der Straßenausbausatzung sind zwar 6 Meter pro Seite anrechnungsfähig. Dies ist aber ein Wert aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, der sich an großzügigeren gestalteten Hauptgeschäftsstraßen mit wesentlich größeren Möglichkeiten, wie z.B. für Außengastronomie, orientiert. Er spiegelt nicht die Situation in der Burscheider Innenstadt wieder.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Ausbau wurden Fördermittel aus dem Städtebauinvestitionsprogramm 2017 (StEP 2017) beantragt. Nach der Veröffentlichung des Städtebauförderprogramm 2017 im April 2017 wurden diese bewilligt. Der Bescheid wird in Kürze erwartet.

Bei der Berechnung der Fördersumme wurde der Erlass einer Sondersatzung mit niedrigeren Beitragsanteilen und schmalere anrechenbare Breiten bei den Gehwegen berücksichtigt, so dass der Erlass der Sondersatzung zu keiner Mehrbelastung des städtischen Haushalts führt.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
↓	

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung
--

<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?
 Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?

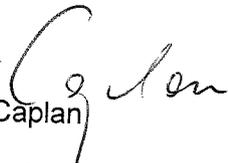
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein
-------------------------------------	-------------------------------

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):
 Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister



Caplan

Anlagen

- Sondersatzung

Beschlussausführung:
 Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für den Ausbau der Hauptstraße im Rahmen des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

Zur Umsetzung des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes sind mehrere Straßenbaumaßnahmen im Bereich obere, mittlere und untere Hauptstraße sowie der Montanusstraße geplant. Diese dienen überwiegend der Verschönerung und Aufwertung des Ortsbildes. Dementsprechend sieht die Planung hochwertigere Materialien und eine aufwendigere Gestaltung vor. Dieser für die Allgemeinheit weitergehende Vorteil wird bei Anwendung der in der Straßenausbaubeitragssatzung vorgesehenen von der Stadt zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand nicht aufgewogen.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid abweichend der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Maßnahme

Diese Einzelsatzung wird aufgrund des beitragsfähigen Ausbaus des Abschnittes der Hauptstraße zwischen der Bürgermeister-Schmidt-Straße/Höhestraße und der Montanusstraße im Rahmen des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereich dieser Satzung für den Ausbau der Hauptstraße (Höhestraße Hausnr. 1 / Bürgermeister-Schmidt-Straße Hausnr. 2-4 bis Hauptstraße Hausnr. 64/73) ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

§ 3 Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird abweichend zur Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2006 für den oben genannten räumlichen Geltungsbereich wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	7,50 m	40 v.H.
b) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
c) Beleuchtung & Straßenentwässerung		40 v.H.

Im Übrigen findet die Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2006 Anwendung.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister

Caplan

